

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 7

30.03.2016

2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;
Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 47

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;
Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 47

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 47

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 48

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Neubau eines Verwaltungsgebäudes
Grundstück Fl.Nr.: Fl.-Nr. 562 48
Gemarkung: Degerndorf

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Herr Peter Edenharder, Altenhofweg 58, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Lagern und zur Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück
mit der Fl.Nr. 413 der Gemarkung Pilsach, Gemeinde Pilsach 49

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung – Vollzug Änderung der Zweckvereinbarung des
Trinkwasserschutzes Oberpfälzer Jura 51

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 23

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;

Bekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2016 vom 15.02.2015, Seite 12 und 13, amtlich bekannt gemacht

Gemäß § 23 der Verbandssatzung wird auf die Veröffentlichung hiermit hingewiesen.

LANDRATSAMT NEUMARKT

Sachgebiet 23

I.A.

Hadwiger

SG 23

Kommunaler Umweltschutz, Abfallwirtschaft;

Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2016 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 15.02.2016, Seite 14 und 15, amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandssatzung wird auf die Veröffentlichung hiermit hingewiesen.

LANDRATSAMT NEUMARKT

Sachgebiet 23

I.A.

Hadwiger

SG 24

	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de
Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Kreisstraße NM 23 zwischen der Landkreisgrenze und Zell in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf www.auftraege.bayern.de .	
Neumarkt, 24.03.2016	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf

	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de
Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Kreisstraße NM 32 – OD Darshofen in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf www.auftraege.bayern.de .	
Neumarkt, 24.03.2016	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf

Az.43-2015-0403

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Verwaltungsgebäudes
Grundstück Fl.Nr.: Fl.-Nr. 562
Gemarkung: Degerndorf

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 4 Satz 1 BayBO

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der Firma FIT AG, Eichenbühl 10, 92331 Lupburg, mit Bescheid vom 16.03.2016, Az. 43-2015-0403, die Baugenehmigung für ein Verwaltungsgebäude. Die Baumaßnahme findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Degerndorf statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 4 Satz 1 BayBO ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 110165, Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.
- Die o. g. Frist zur Klageerhebung wird mit dem Tag der Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO). Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 243 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.

Zu dem Bauvorhaben hat das Ingenieurbüro Krottermair, 85250 Altomünster, ein Lärmgutachten erstellt. Dieses Gutachten kann während der o. g. Öffnungszeiten beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer A 243 eingesehen werden.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 17.03.2016

Sachgebiet 43

Im Auftrag

gez.

Wiesenberg

Regierungsdirektor

Az. 45-170-303.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Herr Peter Edenharder, Altenhofweg 58, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und zur Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 413 der Gemarkung Pilsach, Gemeinde Pilsach

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat Herrn Peter Edenharder, Altenhofweg 58, 92318 Neumarkt i.d.OPf., am 21.03.2016 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 413, Gemarkung Pilsach, Gemeinde Pilsach, eine Anlage zum Lagern und zur Behandlung von Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies der Träger des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Herr Peter Edenharder erhält auf seinen Antrag vom 20.05.2015, nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. Nrn. 8.11.2.2, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Sekundärrohstoffsortieranlage (Papiersortieranlage) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 413 der Gemarkung Pilsach, Gemeinde Pilsach.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Betriebs- und Anlagenkenndaten
- Immissionsschutz
- Anlagensicherheit/technischer und sozialer Arbeitsschutz
- Brandschutz
- Wasserwirtschaft
- Baurecht
- Staatliches Abfallrecht

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Herr Peter Edenharder, Altenhofweg 58, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

B) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 31.03.2016 bis einschließlich 13.04.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205,**

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 13.04.2016**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 21. März 2016

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Schreiner

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung – Vollzug Änderung der Zweckvereinbarung des Trinkwasserschutzes

Oberpfälzer Jura

Zweckvereinbarung

Auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
BayRS 2020-6-1-I, i.d.F. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit
Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272)

schließen

die **Stadt Velburg**

vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Bernhard Kraus,
der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe**
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Günther Hauck,

der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Anton Schwindl,

der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Johann Heß,

der **Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Max Knott,

der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Franz Stephan,

der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen**

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Eduard Obermeier,

die **Stadtwerke Burglengenfeld**

vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Friedrich Gluth

folgende **Zweckvereinbarung** über die gemeinsame Aufgabenerledigung
im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung:

§ 1 Inhalt

Der Wirkungskreis dieser Zweckvereinbarung erstreckt sich auf die gesamten Versorgungsbereiche, insbesondere auf die Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete aller Beteiligten.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren enge Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Erledigung bestimmter Aufgaben im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- (2) Die Wasserschutzgebiete der beteiligten Partner werden gemeinsam bewirtschaftet.
- (3) Die Kooperationspartner bewirtschaften die jeweiligen Zonen W I (Fassungsbereiche) ihrer Brunnenanlagen selbst.

§ 3 Aufgaben

- (1) Folgende Aufgaben werden auf den Zweckverband Laber-Naab übertragen:
 1. Ansprechpartner für die zuständigen Behörden in Bezug auf alle Schutzgebiete.
 2. Vollzug des Beschilderungsplanes und der Beschilderung aller Schutzgebiete einschließlich Ergänzungen.
 3. Die Ermittlung von Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und evtl. freiwilliger Vereinbarungen für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb der jeweiligen Einzugsgebiete, wobei die Erfüllung (Auszahlung) den jeweiligen Versorgern obliegt (siehe § 4).
 4. Überwachung und Betreuung der Schutz- und Einzugsgebiete entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung, der Schutzgebietsverordnungen, Verordnungsvorschläge und den freiwilligen Vereinbarungen.
 5. Erstellen einer Datenbank im Rahmen der Eigenüberwachung.
 6. Öffentlichkeitsarbeit
 7. Ferner alle weiteren Geschäfte, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben (Auftraggeber, Arbeitgeber und Auftragnehmer) anfallen.

- (2) Grundlage bildet das Konzept „Regionales Trinkwasserschutzmanagement Oberpfälzer Jura“ vom 20.04.2005, das unter Leitung des Sachverständigenbüros Dr. Prösl, Velden/Vils, mit den Kooperationspartnern erarbeitet wurde.

- (3) Der beauftragte Zweckverband Laber-Naab wird unmittelbar tätig; sollte bei Verstößen gegen die Auflagen der Schutzgebietsverordnungen keine Abhilfe möglich sein, so informiert der Zweckverband Laber-Naab die zuständigen Behörden. Der jeweilige Kooperationspartner wird unverzüglich informiert.

- (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur unverzüglichen gegenseitigen Information über wichtige Angelegenheiten; dies gilt vor allem bei Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung und Verordnungsvorschläge, Anfragen und Anträgen von Grundstückseigentümern sowie der Behörden hinsichtlich der Schutzgebiete.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die anfallenden Kosten für Personal, Verwaltung und Betrieb werden gemeinschaftlich getragen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, mindestens für zwei Geschäftsjahre in der Kooperation zu verbleiben. Die Kosten für Ausgleichsleistungen an Grundstückseigentümer bzw. den Bewirtschafter trägt das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen.
- (2) Die Kosten (Abs. 1 Satz 1) werden nach folgendem Schlüssel verteilt:
 1. 20 v.H. der Kosten tragen als Grundbetrag die Kooperationspartner zu gleichen Teilen.
 2. 30 v.H. der Kosten werden im Verhältnis der Flächen der jeweiligen Schutzgebiete auf die Kooperationspartner umgelegt.
 3. 50 v.H. der Kosten werden im Verhältnis der jeweiligen Grundwasserentnahmemengen auf die Kooperationspartner umgelegt. Maßstab ist die Menge des abgelaufenen Kalenderjahres; die Partner teilen diese bis spätestens 10. Januar des Folgejahres mit.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Beim Zweckverband Laber-Naab ist die Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Organisation des Zweckverbandes Laber-Naab tritt als „Ganzes“ für die Abwicklung der Geschäftsfälle ein (Kasse, Buchhaltung, EDV, Werkleitung,...).
- (3) Die Leistungen der Geschäftsstelle werden nach der im Geschäftsjahr geltenden Stundenentgelttabelle für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) in der jeweils gültigen Fassung des TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe) abgerechnet.
- (4) Der Werkleiter des ZV Laber-Naab ist Sprecher der Arbeitsgemeinschaft.

§ 6 Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung, jede Änderung und die Aufhebung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Kooperationspartner sowie der Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde.

- (2) Aufsichtsbehörden sind die Landratsämter Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Schwandorf.

§ 7 Beirat

- (1) Die Kooperationspartner bilden einen ehrenamtlichen Beirat (Beschlussgremium), in den je ein Vertreter entsandt wird. Jeder Beirat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
- (2) Der Beirat trifft auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort, die Beratungsgegenstände angeben und den Beiräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Mindestens eine Sitzung im Geschäftsjahr ist abzuhalten. Der Beirat muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Beiratsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Beiratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und die Mehrheit der Beiräte anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) Wird die Beiratsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Beiratsmitglieder beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse des Beirates mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Beirat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Beiratsmitglied darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Beiratsmitglied trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (7) Bei Wahlen gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahldurchgang

nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Beiräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft eines Mitgliedes der Kooperationsgemeinschaft, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Beiratsmitgliedern zu übermitteln.
- (9) Ferner ist der Beirat als Beschlussgremium für die Aufgabenorganisation und Rechnungsprüfung zuständig.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Beirat für sechs Jahre gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden weiter aus.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Beiratssitzung vor, er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende ist für die Erledigung der übertragenen Aufgaben verantwortlich und koordiniert den Personaleinsatz entsprechend den Vorgaben des Beirates.

§ 9 Haftung

Die Kooperationspartner haften gegenseitig nicht für Schäden, die unbekannte Dritte den Partner in den Schutzgebieten zufügen. Für Schäden, die bei der Aufgabenerledigung bei Dritten entstehen, haftet der jeweilige Kooperationspartner.

§ 10 Dauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch nach zwei Jahren zum 31. Dezember 2018; Schriftform ist notwendig; § 6 bleibt unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so bleibt diese Vereinbarung gültig. Die Kooperationspartner verpflichten sich, erforderliche Ergänzungen im ursprünglichen Sinn vorzunehmen.

§ 11 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten unter den an dieser Vereinbarung Beteiligten ist eine Einigung beim Landratsamt Regensburg als Schiedsstelle anzustreben. Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung unterliegen dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

§ 12 Wirksamwerden

Die Änderungen der Zweckvereinbarung vom 25.11.2005 treten am 01.03.2016 in Kraft. Vorher ist die Vereinbarung in den Amtsblättern der Landkreise Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Schwandorf bekannt zu machen. Die Kooperationspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Beratzhausen, 28. Januar 2016

gez.

1. Vorsitzender Max Knott

Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura

WV Stadt Velburg


1. Bürgermeister Bernhard Kraus
2. Vorsitzender Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura

ZV Eichlberger Gruppe


1. Vorsitzender Günther Hauck

ZV Viehhausen-Bergmattinger Gruppe


1. Vorsitzender Anton Schwindl

ZV Hohenschambacher Gruppe


~~1. Vorsitzender Johann Heß~~
2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u. 8. u. 9. u. 10. u. 11. u. 12. u.


ZV Laber-Naab


1. Vorsitzender Max Knott

ZV Jachenhausener Gruppe


1. Vorsitzender Franz Stephan

ZV Gruppe Naab-Donau-Regen


1. Vorsitzender Eduard Obermeier

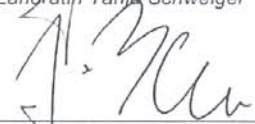
Stadtwerke Burglengenfeld


1. Vorstand Friedrich Gluth

Landratsamt Regensburg


Landrätin Tanja Schweiger

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.


Stellvertretender Landrat Josef Bauer